

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1968

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 31. Oktober 1968

Nr. 26

Tag	INHALT	Seite
24. 9. 68	Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz	429
8. 10. 68	Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung	430
22. 10. 68	Fünfte Verordnung der Landesregierung über ergänzende Preisregelungen und Lieferbedingungen für Trinkmilch	430
17. 9. 68	Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Notariatsbezirken	433
8. 10. 68	Zweite Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen	434
13. 10. 68	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Bestimmung der nach dem Saatgutverkehrsgesetz zuständigen Landesbehörde	434
15. 10. 68	Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums zur Durchführung der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen)	434
17. 10. 68	Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Milch- und Fettgesetzes	434
24. 9. 68	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Genehmigung einer Stiftungsauf- lösung	435
9. 10. 68	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern über die Genehmigung der »Oskar-Kalbfell-Stiftung« in Reutlingen	435
	Verkündungen im Staatsanzeiger	435
	Berichtigungen	436

Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz

Vom 24. September 1968

Auf Grund von § 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 589) wird verordnet:

§ 1

(1) Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten (§ 5 Abs. 1 des Gräbergesetzes) werden die Gemeinden bestimmt.

(2) Als zuständige Behörden für Ausnahmegenehmigungen für Umbettungen innerhalb eines Friedhofs zum Zweck der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten (§ 6 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Gräbergesetzes), für die Übernahme von privatgepflegten Gräbern in öffentliche Pflege (§ 9 Abs. 3 Satz 1 des Gräbergesetzes) sowie für Entscheidungen über die Beisetzung in einer geschlossenen Begräbnisstätte für Gräber nach § 1 des Gräbergesetzes bei Verlegung von Gräbern aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Gräbergesetzes in dessen Geltungsbereich (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 des Gräbergesetzes) werden die unteren Verwaltungsbehörden bestimmt.

(3) Als zuständige Behörden für die Festsetzung von Ruhe-

rechtsentschädigungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 des Gräbergesetzes) werden die Regierungspräsidien bestimmt.

§ 2

An Stelle einer Gemeinde als untere Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 2) entscheidet das Regierungspräsidium, wenn die Gemeinde als Friedhofsträgerin selbst beteiligt ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 24. September 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ

**Zweite Verordnung der Landesregierung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung**

Vom 8. Oktober 1968

Auf Grund von § 65 Abs. 3, von § 66 Abs. 2 und von § 70 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 549) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 30. November 1960 (Ges. Bl. S. 182) in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1967 (Ges. Bl. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

»9. die Festsetzung von Zahl, Zeit, Dauer und Platz der Wochenmärkte nach § 65 Abs. 1 Satz 1 GewO sowie die Zulassung von Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, der Dauer und des Platzes der Wochenmärkte nach § 65 Abs. 1 Satz 2 GewO.«

2. § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird aufgehoben.

3. § 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

»3. die Festsetzung von Zahl, Zeit, Dauer und Platz der Messen und Jahrmärkte nach § 65 Abs. 1 Satz 1 GewO

und der Spezialmärkte nach § 70 Abs. 1 GewO sowie die Zulassung von Abweichungen von der Festsetzung der Zeit, der Dauer und des Platzes der Messen, der Jahrmärkte und der Spezialmärkte nach den §§ 65 Abs. 1 Satz 2 und 70 Abs. 1 GewO.«

4. In § 8 Abs. 1 wird hinter Nr. 4 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

»5. auf das Wirtschaftsministerium die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 2 GewO zu bestimmen, daß bestimmte Waren des täglichen Bedarfs zu den Gegenständen des Wochenmarktes gehören. Das Wirtschaftsministerium kann die Ermächtigung auf andere Behörden weiter übertragen.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. Oktober 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER		DR. BRÜNNER
HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ	SCHWARZ

**Fünfte Verordnung der Landesregierung
über ergänzende Preisregelungen
und Lieferbedingungen für Trinkmilch**

Vom 22. Oktober 1968

Auf Grund des § 20 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), in Verbindung mit § 3 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (BANz. Nr. 117), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 25. Oktober 1968 (BANz. Nr. 203), wird verordnet:

§ 1

Trinkmilcharten

Trinkmilch im Sinne dieser Verordnung ist:

1. In Molkereien bearbeitete (gereinigte, erhitzte und tiefgekühlte) Trinkmilch mit einem vorgeschriebenen Mindestfettgehalt von 3,3 v.H.;
2. nicht in Molkereien bearbeitete Trinkmilch mit nicht eingestelltem Fettgehalt von wenigstens 3,4 v.H. (ungeteiltes Gemelk), die nicht Vorzugsmilch ist und nur in besonderen Fällen in Verkehr gebracht werden darf;
3. Markenmilch im Sinne der Markenmilchverordnung vom 31. Juli 1959 (BAnz. Nr. 147).

§ 2

Zuschläge für erhöhte Erfassungs- und Transportkosten

(1) Zu den in § 1 Abs. 1 der Verordnung M Nr. 1/63 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 festgesetzten Preisen dürfen für die von den nachstehend aufgeführten Molkereien bearbeitete und verkaufsfertig in Flaschen oder Einmalpackungen abgefüllte Trinkmilch höchstens folgende Zuschläge in Deutschen Pfennig erhoben werden:

Molkerei	A zum Abgabepreis der Molkerei (oder deren Verteilerstelle) frei Verkaufsstelle des Einzelhändlers			B zum Abgabepreis der Molkerei (oder deren Verteilerstelle) bei Abholung durch den Einzelhändler			C zum Abgabepreis des Einzelhändlers an Verbraucher ab fester Verkaufsstelle										
	Verkaufseinheit in Litern																
	1	½	¼	1	½	¼	1	½	¼								
1. Württ. Milchverwertung – Südmilch – AG, Stuttgart	4	2	1	–	–	–	4	2	1								
2. Milchzentrale Baden-Baden eGmbH	}																
3. Milchversorgung Esslingen eGmbH																	
4. Breisgau-Milch GmbH Freiburg																	
5. Heidelberger Milchversorgung GmbH										2	1	–	–	–	–	–	–
6. Milchversorgung Heilbronn GmbH																	
7. Milchzentrale Karlsruhe GmbH																	
8. Mannheimer Milchzentrale AG																	
9. Milchversorgung Pforzheim GmbH																	

(2) Die Zuschläge dürfen erhoben werden im Gebiet folgender Städte und Gemeinden:

Nummer der Molkerei	Stadt oder Gemeinde	Nummer der Molkerei	Stadt oder Gemeinde
1	Stuttgart; Fellbach, Schmiden, Waiblingen	5	Heidelberg; Neckargemünd, Ziegelhausen
2	Baden-Baden	6	Heilbronn; Neckarsulm
3	Esslingen	7	Karlsruhe; Ettlingen, Neureut
4	Freiburg; Ebnet, Lehen, Merzhausen	8	Mannheim
		9	Pforzheim

(3) Für Lieferungen von Trinkmilch zur Schulmilchspeisung (einschließlich der Lieferungen an Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderheime sowie Hochschulen, Fachschulen und sonstige Bildungsstätten) dürfen die Zuschläge nicht erhoben werden.

§ 3

Zuschläge zum Molkereiabgabepreis bei Abnahme von Kleinstmengen

Für Lieferungen von Trinkmilch frei Verkaufsstelle der Einzelhändler, die im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 80 Liter täglich abnehmen, darf außer den nach § 2 zulässigen Zuschlägen einheitlich für alle Lieferungen entweder ein Zuschlag von höchstens drei Deutschen Pfennig je Liter zu den in § 1 Abs. 1 Spalte A der Verordnung M Nr. 1/63 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 festgesetzten Preisen oder ein Pauschalzuschlag von höchstens 1,50 DM je Lieferung erhoben werden.

§ 4

Abschläge für Lieferungen an Großverbraucher

(1) Bei Lieferungen von Trinkmilch an Krankenhäuser, Heil- und Erziehungsanstalten, Altersheime, Gemeinschaftslager, Groß- und Werksküchen, Gast- und Schankwirte, Kantinen und andere Großverbraucher frei Haus des Großverbrauchers sind von den Preisen in § 1 Abs. 1 Spalte C der Verordnung M Nr. 1/63 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 folgende Abschläge zu gewähren:

1. Bei einer Tageslieferung von 20 bis 1000 Liter mindestens 2 Dpf je Liter und höchstens
 - a) 6 Dpf je Liter bei loser Trinkmilch,
 - b) 8 Dpf je Liter bei verkaufsfertig abgefüllter Trinkmilch,
 - c) 9 Dpf je Liter bei Markenmilch,
2. bei einer Tageslieferung von mehr als 1000 Liter mindestens 4 Dpf je Liter und höchstens
 - a) 8 Dpf je Liter bei loser Trinkmilch,
 - b) 10 Dpf je Liter bei verkaufsfertig abgefüllter Trinkmilch,
 - c) 11 Dpf je Liter bei Markenmilch.

(2) Bei Abholung durch den Großverbraucher erhöhen sich die Abschläge um die Beträge des Preisunterschieds zwischen den Spalten A und B des § 1 Abs. 1 der Verordnung M Nr. 1/63 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63.

§ 5

Abschlag für Lieferungen zur Schulmilchspeisung

Für Lieferungen von Trinkmilch zur Schulmilchspeisung (§ 2 Abs. 3) ist ein Abschlag von mindestens 1 Dpf je $\frac{1}{4}$ Liter zu gewähren.

§ 6

Lieferbedingungen

(1) Die Lieferbedingungen bleiben der Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

(2) Soweit die Trinkmilch den Einzelhändlern bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durch molkereieigene oder von der Molkerei für eigene Rechnung oder für Rechnung des Einzelhändlers gemietete Fahrzeuge zugestellt wurde, ist die Molkerei oder ihre Verteilerstelle bei einer Abnahme von täglich mindestens 20 Liter im Monatsdurchschnitt zur Zustellung zu den in § 1 Abs. 1 Spalte A der Verordnung M Nr. 1/63 in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/63 festgesetzten Preisen zuzüglich der nach dieser Verordnung zulässigen Zuschläge verpflichtet. Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen treffen. Dabei sind allen Einzelhändlern, bei denen vergleichbare Verhältnisse vorliegen, gleich günstige Bedingungen einzuräumen.

(3) Kommt eine Einigung über die Zustellung oder Abholung nicht zustande, so trifft auf Antrag eines der Beteiligten das Wirtschaftsministerium – Preisbildungsstelle – im Benehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten die Entscheidung.

§ 7

Verbraucherpreise für nicht in Molkereien bearbeitete Trinkmilch

(1) Der Preis für nicht in Molkereien bearbeitete lose Trinkmilch (§ 1 Nr. 2) beträgt bei Abgabe an Einzelverbraucher

a) durch die Milchsammelstelle

56 Dpf je Liter

28 Dpf je ½ Liter

14 Dpf je ¼ Liter

b) durch den Erzeuger an seiner Betriebsstätte

46 Dpf je Liter

23 Dpf je ½ Liter

12 Dpf je ¼ Liter.

(2) Bei Abgabe an Großverbraucher ermäßigen sich die Preise des Abs. 1 um die in § 4 festgesetzten Abschläge.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) höhere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Zuschläge,
b) niedrigere als die in den §§ 4 und 5 festgesetzten Mindestabschläge oder höhere als die nach § 4 zulässigen Höchstabschläge,
c) höhere oder niedrigere als die in § 7 festgesetzten Verbraucherpreise fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt;
2. der Zustellungspflicht gemäß § 6 nicht nachkommt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes, die nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet wird.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1968 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
 1. die Verordnung der Landesregierung über ergänzende Preisregelungen und Lieferbedingungen für Trinkmilch vom 17. September 1963 (Ges. Bl. S. 137);
 2. die Zweite Verordnung der Landesregierung über ergänzende Preisregelungen und Lieferbedingungen für Trinkmilch vom 28. Januar 1964 (Ges. Bl. S. 63);
 3. die Dritte Verordnung der Landesregierung über ergänzende Preisregelungen und Lieferbedingungen für Trinkmilch vom 13. Juni 1967 (Ges. Bl. S. 100);

4. die Vierte Verordnung der Landesregierung über ergänzende Preisregelungen und Lieferbedingungen für Trinkmilch vom 19. Dezember 1967 (Ges. Bl. S. 301).

STUTTGART, den 22. Oktober 1968

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER		KRAUSE
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. SCHWARZ
DR. BRÜNNER	HIRRLINGER	SCHWARZ

Verordnung des Justizministeriums über die Änderung von Notariatsbezirken

Vom 17. September 1968

Auf Grund der Art. 10 und 314 Abs. 2 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu anderen Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg. Bl. S. 545) wird verordnet:

§ 1

Es werden zugeteilt:

1. im Amtsgerichtsbezirk Rottweil die bisher zum Amtsgerichtsbezirk Hechingen gehörende Gemeinde Wilflingen dem Bezirksnotariat Rottweil II,
2. im Amtsgerichtsbezirk Ravensburg die bisher zum Amtsgerichtsbezirk Überlingen gehörende Gemeinde Adelsreute dem Bezirksnotariat Ravensburg I,
3. im Amtsgerichtsbezirk Wangen die bisher zum Amtsgerichtsbezirk Sigmaringen gehörende Gemeinde Achberg dem Bezirksnotariat Wangen II.

§ 2

Im Amtsgerichtsbezirk Wangen wird die bisher zum Geschäftsbezirk des Bezirksnotariats Wangen II gehörende Gemeinde Niederwangen dem Geschäftsbezirk des Bezirksnotariats Wangen I zugeteilt.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

STUTTGART, den 17. September 1968

DR. SCHIELER

**Zweite Verordnung des Ministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten zur Änderung der Verordnung über
die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen**

Vom 8. Oktober 1968

Auf Grund des § 22 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 19. Juli 1967 (BGBl. I S. 713.), in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach den §§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes vom 15. Juni 1965 (Ges. Bl. S. 100) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten über die Erhebung von milchwirtschaftlichen Umlagen vom 20. Dezember 1965 (Ges. Bl. S. 327) in der Fassung der Verordnung vom 4. April 1967 (Ges. Bl. S. 70) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Zahl »0,37« durch die Zahl »0,34« und die Zahl »0,35« durch die Zahl »0,32« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

STUTTGART, den 8. Oktober 1968

DR. BRÜNNER

**Verordnung
des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten zur Bestimmung
der nach dem Saatgutverkehrsgesetz zuständigen
Landesbehörde**

Vom 13. Oktober 1968

Auf Grund von § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 225, zuletzt geändert durch § 118 Nr. 19 der Landesbauordnung vom 6. April 1964, Ges. Bl. S. 151) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Abs. 1 und 3 Satz 2, § 25 Abs. 2, § 26, § 35 Abs. 1 Nr. 2, § 41 Abs. 1 und § 42 des

Gesetzes über den Verkehr mit Saatgut (Saatgutverkehrsgesetz) vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 444) ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, DEN 13. Oktober 1968

DR. BRÜNNER

**Verordnung
des Arbeits- und Sozialministeriums zur
Durchführung der Verordnung über besondere
Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten
in der Zeit vom 1. November bis 31. März
(Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen)**

Vom 15. Oktober 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und 3 des Landesverwaltungsgesetzes vom 7. November 1955 (Ges. Bl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 4 der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Bauarbeiten in der Zeit vom 1. November bis 31. März (Arbeitsschutz-VO für Winterbaustellen) vom 1. August 1968 (BGBl. I S. 901) ist das Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

STUTTGART, den 15. Oktober 1968

HIRRLINGER

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Milch- und Fettgesetzes**

Vom 17. Oktober 1968

Auf Grund von § 11 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Art. 103 des Einführungsgesetzes zum

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf Grund von Ermächtigungen in Bundesgesetzen vom 30. Januar 1962 (Ges.Bl. S. 5) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Durchführung des Milch- und Fettgesetzes vom 12. August 1953 (Ges.Bl. S. 118) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird die Zahl »3,0« durch die Zahl »3,3« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1968 in Kraft.

STUTTGART, den 17. Oktober 1968

DR. BRÜNNER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über die Genehmigung einer Stiftungsauflösung

Vom 24. September 1968

Das Regierungspräsidium Nordwürttemberg hat durch Verfügung von heute die Auflösung der Paul Lechler'schen Stiftung in Stuttgart (Reg.Bl. 1928, S. 380) genehmigt. Das Stiftungsvermögen geht auf einen eingetragenen gemeinnützigen Verein »PAUL LECHLER-STIFTUNG e. V.« mit Sitz in Stuttgart über, der den Zweck der aufgelösten Stiftung weiterverfolgt.

STUTTGART, den 24. September 1968

In Vertretung
DR. NEUFFER

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg- Hohenzollern über die Genehmigung der »Oskar-Kalbfell-Stiftung« in Reutlingen

Vom 9. Oktober 1968

Das Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern hat mit Verfügung vom 9. Oktober 1968 die »Oskar-Kalbfell-Stiftung« mit dem Sitz in Reutlingen genehmigt. Zweck der Stiftung ist, durch Zuwendungen aus den Erträgen

des Stiftungsvermögens die Ausbildung begabter Söhne und Töchter Reutlinger Familien mit geringem Einkommen zu fördern.

TÜBINGEN, den 9. Oktober 1968

In Vertretung
DR. JUNKEN

Verkündungen im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges.Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139) wird auf die folgenden im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündeten Rechtsverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg zum Schutze der Quellfassung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Maitis, Kreis Schwäb. Gmünd. Vom 7. Juni 1968	49/50 22. 6. 1968	23. 6. 1968
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Südbaden über das Verbot der gewerbsmäßigen Unzucht in der Großen Kreisstadt Konstanz. Vom 28. August 1968	70 31. 8. 1968	1. 9. 1968
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden zum Schutze gegen die Verbreitung der Dasselfliege in der Weschnitz-Siedlung auf den Gemarkungen Hemsbach, Laudenbach und Sulzbach des Landkreises Mannheim. Vom 26. September 1968	80 5. 10. 1968	6. 10. 1968

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges.Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges.Bl. S. 139) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziffer 1 der ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 27. März 1956 (Ges.Bl. S. 79) wird auf die folgende im

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Polizeiverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr.	Tag des Inkrafttretens
Polizeiverordnung des Regierungspräsidiums Nordbaden über die Polizeistunde in der Stadt Karlsruhe am 8. und 15. September sowie am 20. Oktober 1968 aus Anlaß des Kirchweihfestes. Vom 19. August 1968	70 31.8.1968	31.8.1968

Berichtigungen

In der Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Rechnungsjahr 1968 (FAG DV 1968) vom 21. März 1968 (Ges.Bl. S.143) muß es in § 1 Abs. 5 anstatt »Absatz 3« richtig »Absatz 4« heißen.

In der Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 22. August 1968 (Ges.Bl. S. 421) muß die Überschrift zu § 23 richtig heißen: »X. Brucellosefreier Schweinebestand«.

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 8,50 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr.60330 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 0,60 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr.Scheufele in Stuttgart.